anderweit Revidirt-und verbesserte 1419

Revidirt-Und Verbesserte 1419

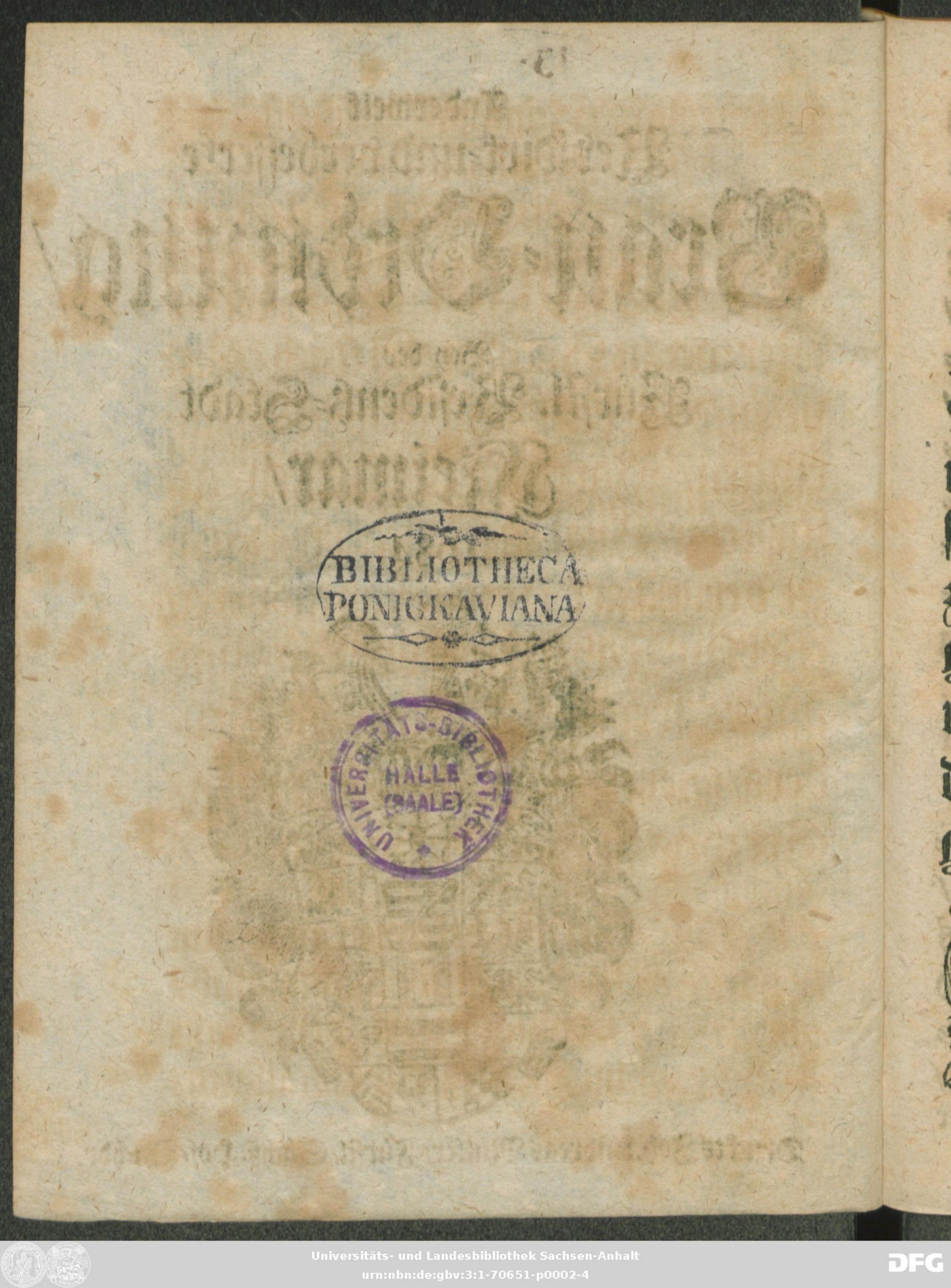
Control of the control o

Fürstl. Residenß-Stadt Reimar/

CACUIIIII/

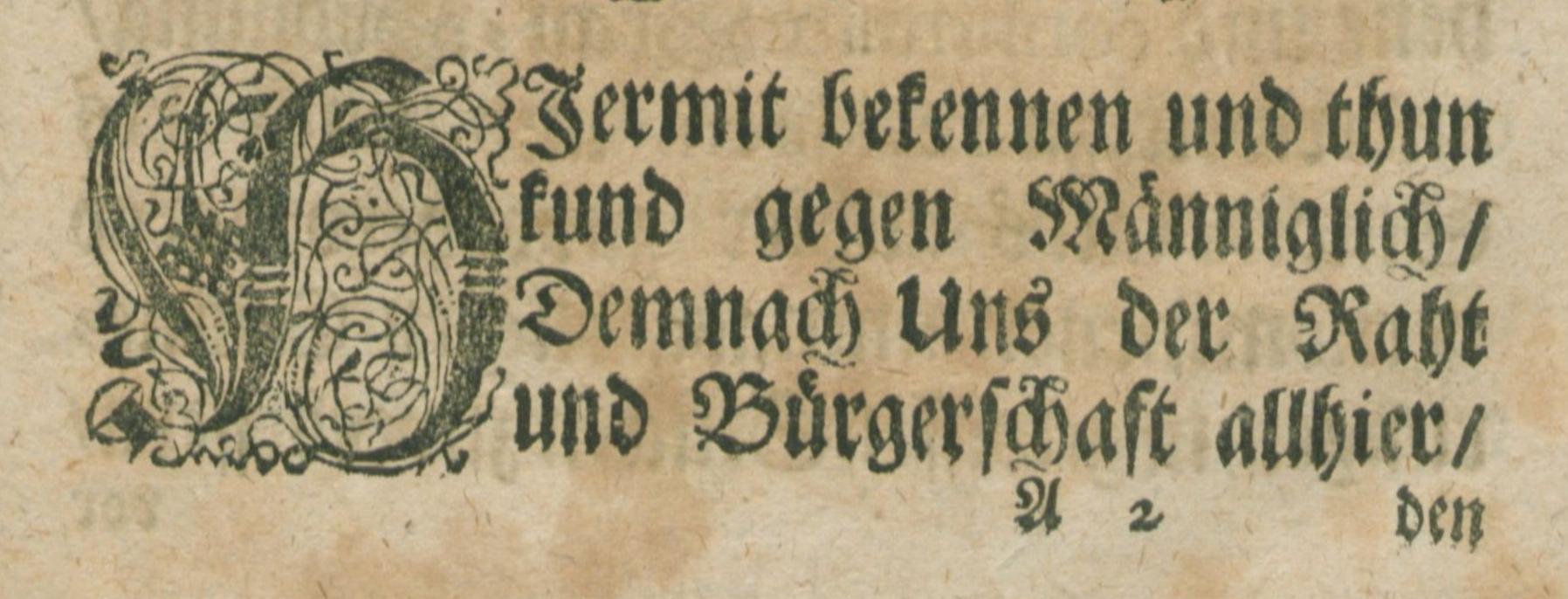
Druckts Joh. Andreas Müller/ Fürstl. Sächf. Hof. Buchdr.





无数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数数

Dan 28 offes 28 maden/Mir Dilbelm Ernst/ Gerzogzu Sachsen/Flüllich/Cle= ve und Werg/Gandgrafin Ihuringen/Markgrafzu Weißen/ges fürsteter Zrafzu Geneberg/Zraf zu der Mark und Ravensbera/ Herrzu Ravenstein/vor Uns und unsers freundlich=geliebten Bru= ders/Herrn Fohann Krnsts/ Gerzogszu Sachsen/2c. Ed.





den schlechten Zustand der Nahrung ben hiesiger unserer Resident; Stadt zu uns terschiedenen mahlen unterthämigst zuer: kennen gegeben/und Uns selbiger wieder aufzuhelfen wehmütig gebete: Wir auch/ so fort ben Antretung der Landes, Regie= rung hierauf unsere Sorgfalt gerichtet/ un unter andern befunden/daß die bis anher eingerissene Unordnungen im Braus wesen nicht die geringste Ursache der hin= gefallenen Rahrung sen/dannen hero sels bigen so viel müglich abzuhelffen und zu dem Ende die von unsers in Gott ruhens den hochaeehrten Herrn Vaters/Merrn Heriog gelohann Ernstens/zu Sach sen Gn/2c. in Anno 1674. von neuen über: hene und confirmirte Brau sordnung/ anderweit zu revidiren, und / nach des Stadt Raths allhier zuvorhero darob vernommenen unmasgeblichen Erinnes rungen, in gefvissen Stücken zuverbessern/ vor



vor nothig ermessen; Als haben Wir solche in nachfolgenden Puncten begrieffen/und zu Jedermannes Wissenschaft und Nachricht durch öffentlichen Druck publiciren lassen.

Yom Malken und Malk= machen.

FA Kiluf Erhaltung des Malkhaus Des / Gerahts und Wassers viel gehet / solches auch ieko sonder lich auter Besserung bedarf; so solalleine von dené Malken/soufn Kauf un sonsten ausser dem Lobybrauen gemacht werden/ von iedwederm Ganßen / so viel in der Stadt bleibet/sechs Groschen; von des nen aber/ welche außerhalb geführet/ zwolff Groschen / zum Malkhauß, und Bodenzinß/durch Den/der es verkaufft/ und damit handelt/unsweigerlich entrich= tet/vonden Malkern einbracht/ und in die

1:

die Rahts Kammeren geliefert wer: den / sonsten soll keiner mehr schütten/ auch nicht weniger / als was sich/der Fürstl. Ordnungnach/gebühret: Mem: lich: 3. hiesige Malter Bersten/richtiges Gemäß/oder/wann die Gerste gering/ zum höchsten 2. bis 3. Schesseldrüber/ mehr aber nicht/und wer dieses übertritt/ der soll seine Arau. Gerechtigkeit im Lople verlobren haven/ und der Maißer/ so er wissendlich darkvieder handelt/gez straft werden/depwegen/und zu mehrer ihrer Versicherung/Gie die Gerste ge: messen nehmen/hierneben auch die Mal: Ber an dem gesetzten und gemachten Lohne/nemlich von jedem ganzen Malke achtzehn Groschen/inclus. des Meßael= des / und hieraber vier Maas Quellbie, re/ und so viel Darrbiere sich allerdings genügen und ein mehrers zu fordern nicht gelüsten lassen sollen.

II. Von



D

II.

Von Pohsen / Linkauffen und Brauen.

So soll der Raht/alsobald nach bes schehenem Lohsen, den Lohszedul viermal ins reine bringen / unds zur Nachricht / einen in die Fürstliche Regierung/ den andern in die Fürstliche Kenthkammer / und den dritten in das Stadt. Ralkhauß liefern lassen / den vierdten aber vor sich auf dem Raht, hause behalten.

Wer nun mit lohsen/ brauen und schenken will/der soll Auger seyn/ und vor allen Dingen seinrestirend Geschoß und Erbzinsen/nebst dem gebräuchlichen Usfannengeld/ als einen Gülden/15. Groschen/ vom ganken Webräu/richtig machen/ und/wegen der erlegten Trank-steuer einen Zedul einliefern/oder sonsten nicht

nicht in das Brauhauß gelaßen werden/
darneben auch von iedem Bebrau eine Tonne Kovent in die Hospitäle/und eine Butte Trebern in die Teiche/ohne Geld/
wie auch dem Köhrmeister sein Gebührs nüß/nemlich von iedem Bier eine Buts te Kovent geben.

MBannein Lohk fast zu Ende gehet/
und noch 40. Lohk zu brauen/ soll auföneue gelohset/und/ vermöge dieser Ordnung/alle Anhänge ins gemein gänklich
verboten senn / und ins künstige keinem
weiter nachgelassen werden. Wie darn
auch keiner auf die Häuser ein Araulohk sordern und nehmen soll/ inwelchen
niemand wohnet / noch drinnen Feuer
und Rauch gehalten wird.

To viel aber die Haußgenossen bes trifft: so mag zwar einer/ welcher ein ganß Hauß gemiethet/das Lohk/ so auf demselben haftet/ iedoch/daß er vor allen Din-



Dingen Bürger worden/und das Brau sohß in der Miehte ausdrüflich begrifs fen/oderihme somsten vom Eigenthums, Herrn überlassen svorden/brauen/soll aber/einig Lohk darzuzukaufen/keines

wegs befugt seyn.

Wer zur Zeit der Lohsung kein Malß im Vorrahthat/ und sein zeitiges Lohß nicht brauen kan / deme soll zugelaßen seyn/dasselbe/entweder so bald auf dem Nahthause/oder innerhalb dren Wocken zum längsten/von dem Lohß Tage an zu rechnen/ und also/ehe der Lohßzedulges schrieben/zuvertauschen/ und sich zum Einschreiben anzumelden/hernach/oder nach verfloßener Zeit/ solches keinem mehr/wer der auch seul zugelaßen/ sons dern das Lohk. Register/svie die Lohk ges fallen/gefertiget/ und ins Reine gebracht werden/auch der Jenige/soalsdann nicht gefast / und sein Lohf wie es beschrieben und

B

n

10

11

er

23

ino

und numeriret, in der Ordnung nicht brauet/und solcher Gestalt ausfället/sele. biger Lohsung gank verlustig seyn.

Und/wann eine andere Pohsung vorgenommen wird / sich allezeit mitzweh Thalern/die andern aber/welche im Lohk noch nie gewesen / und gleichwohl das Braugeschok entrichtet/nur Einen Thaler / und die übrigen / so eine geraume Zeit nicht gebrauet/ und das gewöhnlische Braugeschok nicht continue entrichstet / nach Erwegung des zurückgebliebes nen Braugeschokes/ auch ein mehrers zu liefern/und sich darmit wieder einzukaussten/schlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlicheschlic

der zu der Zeit/ wennman aufhöretzus brauen/das Lohf nicht gar ausgehet/ die nähsten Swölffe / so im Wohf folgen/ verbunden senn / Malk aufs künftige Brauen bereiten zu laßen/und im Wors rabit



raht zuschaffen / damit man im Anfang zum wenigsten Zwölff alte Malke zum Brauen haben könne. Wer deme nicht nachkömt/ soll seines Lohses auch verlustiget seyn/und thun/was obstehet.

Drdnung / und zu rechter Zeit brauen/
oder hernach unter währendem/und nach
folkem Lohk/ bik Er sich im neuen eingefaust/ gank und gar nicht zugelaßen/
weniger aber das anhangen/ so ohne das
allerdings verboten und abgeschaffet/verstattet werden / auch anders nicht zu
schenken befugt seyn/ als wie Er gebrauet.

Desgleichen soll ein Jeder sein gank oder halb Lohk vor sich brauen/ und/ wie bikhero ben der entstandenen Unordnung einreissen wollen/ kein gankes mehr zertheilet/und Iweyen zu brauen zugelaßen werden/ weiln sonderlich die Erfahrung B2 geben/

it

ŋ

B

छि

10

re

i

u

10

e

geben/daß dadurch/dozwen Wier aufge, than, und wegen vier halber Viere (welsches sonst zwen ganke senn sollen) vier Fahnen, auch der Neigen halber, noch wol mehr ausgestettet werden, die andes dere Brauerschaft/bevorab die Jenigen/deren Häuser abgelegen/benachtheiliget/und merklich zurücke gesest werden konsten.

Doch ist/mit Vorbesvust der Farst. Kammer/ dem Raht unbenommen/ bes sundener Beschaffenheit und Umständen nach/einem und andern unvermögenden Haußwirthe/ oder denen/ so keine gute und geraume Keller haben/wenn Sie sich innerhalb obgesetzten 3. Wochen/gebühzrend anmelden/solche Zertheilung zuzuslaßen/ und also aus erheblichen Ursachen zu dispensiren.

Die halben Lohf aber mögen zusams men geschüttet werden/ weilsichs nicht anders



anders fügen will/und soll hierben einem ieden fren stehen/sein Lohf einem andern Brau. Compen zu überlaßen/iedoch daß auch keiner in währendem Lohse/ mehr Lohf an sich kausse/ als er auf seinem Hause zu brauen berechtiget/ben Verlust solches Lohses.

So viel sonsten die Brauzeit anbelans get/soll Michaelis das Brauen angefans gen/und Walpurgis wiederum geendet/ oder darmit aufgehöret werden/woferne die Zeit und Gelegenheit nicht ein anders

erfordert.

Und/damit in der Stadt kein Mangel vorfalle/und die Bürger am Brauen des storeniger gehindert werden mögen/soll zwar die völlige Reparatur und Ausbauz ung des andern Brauhauses noch zur Zeit/ und bis man siehet/ obes vonnösthen/anstehen; gleichsvohl aber der Nath das Braugeräthe dazu/ und bedürssender Mittel unter der Hand anschaffen.

er

t/

15

es

en

11

te

前り

1:

'n

rs

Solte aber michts destosveniger einis ger Mangel zwischen Walpurgis und Michaelis sich ereignen / und alsdann Leute im Lohse noch zurückervären/ svelz che gefast / und zu solcher Zeit brauen kvolten; sollen sie sich benm Rahte anmelden/und/nach Gelegenheit der einfallent den Wärme/und anderer Umständeoder Mangels an Dieren/ Bescheidsersvarz ten. Worbenzumerken/ daß iedoch kein Extraordinar-Gebraude hierunter zu verstatten/ sondern die Machtakung an dem allvereit habenden oder folgendem Wohk abaerechnet werden foll/weim zumahletz wazu solcher Zeit die neue Lohsung noch nichtgeschen/ und das alte Lohf bald zum Ende koare.

Melchen die Ordnung des Brauens betrifft/der soll alsobald/wie vorgemelt/ ehe er Feuer untergemachet/die Tranksteuer zuerlegen schuldig/oder zu brauen/ nicht



PE

nicht befugt senn. Massen denn die Brauer besehliget/ daß Sie sonst keinem ohne Zedul darzu laßen/ oder die Branksteuer/ samt dem Jenigen/ was dem Raht gebühret/ aus ihrem Beutelzahlen sotlen.

Der nun darauf Feuer untergemacht und brauet / der soll sich angelegen seyn lassen/ daß das Bier gut gemacht wer: de/ und seine rechte Arast bekomme/ zu mahlaber gegen den Sommerzum Bagertücktig sehn möge/zu dem Ende hinz führo micht/nach eines ieden Befallen/ zu wenig Hopfen/sondern/zu iedem aan: zen Gebrau Iwolff Schessel/oder/wenn es Wager: Bier / Gechzehen Wickeffell tücktiger Hopfin genommen/ und dem Brauer achaustzugemessen/ ingleichen auch die dren Malter Besste dem Mals Ber/ und von ihme hingegen das Malk/ wieder zugemessen/ und bende mahl



D

11

et

ia

II

11

F

H

0

18

mahl ben der Annehmung hierauf beais

diget werden sollen.

Strafe/keiner seine Trebern einem Fleischer alleine verkausen/sondern mag die
eine Helste (wann sie besprocken) unter
alle Fleischer vor ihr Mastvieh theilen/
und die andere Helste der Bürgerschaft laßen/ wo einer solche nicht selbsten bedarf: weniger aber sollen die Brauverwandte selbige an sich erhandeln/ und
wiederum aushößen.

Miemanden von den Frankerren soll hinsühre sein Lohf zu Hosezu braufen/und das Vierzu verzäpfen zugelaßen werden/ben Verlust des Lohses / sondern alle Schenk. Viere sollen in der Stadt gebrauetwerden: doserne aber einem und andern sein gelohßtes Vier nicht zu verzähren / sondern in seiner Haußhaltung zu verbrauchen beliebet/ soll ihm dasselbe

u

ft

frenstehen; Doch daß er dem Naht alls hier das Pfannengeld/so viel es austrägt/abstatte/ das geringste nicht davon/ ben der/in der Fürstlichen Tranksteuer: Ord; nung gesetzten Strafe der Winkelschen: ken/verzäpfe/oder verlasse/und wosern er kein gank Lohk zu brauen/ sich deßwegen mit seinem Compen vergleiche.

Ingleichen soll auch niemand / der nicht/aus sonderbarer Fürstlichen Gnade und Vergünstigung/nach dem alten Herstoffen/und dem Buchstaben der Trankssteuer Ordnung befreuet/ein Haußbier/noch weniger Vorsbier / zu brauen / oder anders / weder auf sein Deputat, noch zu einiger Ausrichtung / einzulegen befugt seinen oder Kindtaussen etwas vom Vorsbiere berlangen möchte solches aus dem Rathsteller nehmen / wie unten berm

110

er

cle

die

er

11/

ift

190

111

nd

en

Us

en

rn

idt

nd

var

benm Dritten Capifel mit mehrern ente halten.

Wie denn auch der Rathsverwanten bisherige so genante 6. Kaths und 4. Viertelsmeister Biere jene uf 4. und die seutelsmeister Biere jene uf 4. und die seute Lingermeister ein Wankes der regies rende Bürgermeister ein Wankes der Syndicus auch ein Gankes der Stadtschicker und Ktadtschreiber der Stadtschicker und Ktadtschreiber die der ein Halbes die übrigen 4. Kathspersonen zusammen ein Gankes und die 8. Vierstelsmeister zusammen 2. Wanke iedoch bloß zum Bischtrunk/gegen gewöhnliche Pranksteuer/brauen mögen.

Mie Brauer belangende/sollen sie sich an ihrem gemachten/ und ihnen schriftz lich zugestellten Lohn/ als nemlich; dem Braumeister I6. Groschen/ I. Butte Trebern vor I. Groschen/ I. Butte Kozvent vor 4. Pfennige/ und I. Groschen Lichtgeld; Denen benden Braufnechten aber



Trebern vor 3. oder 4. Pfen. wie auch eis ne Butte Kovent vor 4. Pfen. begnügen lassen / und mit Fleiß darob senn / daß nichtzu viel gegossen/oder mehr Bier ges machet werden möge/als sichs gebühret/ und leiden wil. Uber diesen gesetzten Lohn soll denen Brauern weiter nichts an Essen und Trinken/außer 2. Stübgen Kührbier/gereichet/ wiedrigen Falls as ber/so wohl der Frauherrals Brauer/ jedwederüm einen halben Gülden/ uns fehlbar gestraffet werden.

Fon Biereinlegen/ Plufthun/ Verkauf und Schenken desselben.

Werden / sein Bier in einen ans dern Keller zulegen / und auszustapfen / welches auch den Statuten ges mäß/

en

4.

ies

er

to

en

ती

di

m

te

mäß / doch sollen die Nohtfälle/ auf des Naths Erkentnüß gestellet senn.

Wenn nun ein Brauherr heute aufsthut; Go soller morgen sein Bier rufen lassen/ und nicht zwenoder dren Tage zu seinem Vortheil / und dem Folgenden zum Verzug und Schaden warten: im wiedrigen Fall soll Er gestraft / und der solgende Wrauherr/ ehe acht Tage um/ sein Zeichen auszustecken befügt seinn.

Recess de Anno 1664. verordnet/alle acht Tage nicht mehr als Iwen Biere nach einander aufzuthun/ so bleibet es noch mahls darben; es würden dann/über Zuversicht/die Biere also stecken bleiben/daß solche Iwen Biere / ob sie schon gut/in acht Tagen nicht ausgehen wolten: uf welchen Fall der Raht villigmässige/und gleichwohl solche Berordnung zu thun hätte/damit es dem Nachfolgenden nicht



es en H en m er 11/ en tit ありい er 1/ uf

zu Schaden gereichen/ sondern die Bürsgerschaft vor ihr gut Geld/auch gut Bier erlangen/ und das allzujunge oder gerinsge Koventbier zu kaufen nicht gezwunsgen werden mogen. Wafern aber ein oder der andere mit seinem Schenkbiere eher als in acht Tagen fertig werden würde/soll seinem Nachfolger/ unerwarstet der acht Tage/ aufzuthun erlaubet seyn.

Wie dann auch keiner/ben des Raths Strafe/ sich betreten laßen soll/ daß Er das Bier im Keller verfälschet hätte/ kovauf den durch die ordentliche bestellte Kahts-Wachmeister fleißige Ufsicht gehalten/ und/ damit man / ob es vor der Fassung gut / mittelmäßig/ oder gering gewesen? Nachrichtung haben könne/ durch besagten Wachmeister/mit Zuzie- hungeines Viertelsmeisters aus demje- nigen Wiertel/ tvorinnen der/so schenken

311

will/ wohnet/iedwedes Vier/ehees in Keller könnt/gekostet/und zum Einschreiben ufs Rahthauß berichtet; ingleichen/ wenn das Bier gefasset/ der Keller von ihnen visitiret, und wieviel an Eymern und Faßen darinnen besindlich / aufgez zeichnet/solche Visitation auch/ wennzu schencken aufgehöret/ oder über die ges wohnliche Zeit geschencket wird/ben des nen/so Schloßbier im Keller haben/noch, mals wiederhohlet/ und/ob von selbigen ettvas mit untergeschencket/fleißig zugez sehen werden soll: Wer nun/daß Er hier: wieder gehandelt/ergriffen wird/der soll Zehen Gülden zur Strafeerlegen / auch gewarten/daß/nach Gelegenheit/das verfälschte und geringe Sier geringer zu schencken verordnet werde/ingleichen der Tenige/ so falsch Gemäße führet/ mit Fünf Bülden Strafe beleget werden. Damit aber auch des Vier, Preises



halber Gewißheit senn/und aller unbitzlige Vortheil vermieden bleiben möge; Alls sollhinführo/wenn die Gerste unter einem halben Gülden/ und der Hopfen unter einem Ortsgülden gefausset wird/das Halbestübgen Bier üm 7. Pfennizge/soler/nach gestiegenem Werthe der Wersten und Hopfens/ theuver gegeben werden/ der Nath auch darauf sleißige Aussicht trazgen/ und ben dergleichen Veränderung solches denen Brauherren eigentlich and deuten und auferlegen.

Aleich wie nun keinem/außer dem Atadt-Rathe allhier/ in den Rathekelster/ Dorfbier einzusühren / noch sonsken iemand/der nicht sonderlich privileziret, oder von Unseinen gewissen Aischtrunck erlanget/Haußbier obbemeiter maßen zu brauen und einzulegen befügt: Also solsten auch andere Herren und Bürgere/wena



1

n

11

25

u

25

II

20

II

u

er

wenn Sie nicht Schenkbier im Keller/ die Neohtdurftzu Ehren-gelaken/ wie die Nahmen haben mögen /im Rahtskeller/ und ben den Bürgern/ welche offene Zeiz chen haben / zu nehmen: gleichwohl der Rahtskeller und schenkende Bürger/die Rohtdurft/nicht nur Kannen-sondern uf Begehren/Eimer, Tonnen voder Kaß: weise üm billigen Preiß abfolgen zu lass sen schuldig; Aber niemand dergleichen andersivozuholen befugt senn soll/ ben Verlust des Biers/ und anderer ernsten Bestrafung. Undwird dem Rathe solz chen Kalls von ieder Tonne Dorfbier dren Groschen Tonnengeld über den orz dentlichen Akreis zu nehmen hiermit nachgelassen. Aedoch ist zu Hochzeitlie chen Ahren/ und der Gesundheit hals ber / nach Gelegenheit und Aefindung eines und andern Zustandes/ vergünsti: get/Naumburger, Neustädter, oder der, gleichen



gleichen fremde Stadt-Biere anderstwo zu holen und einzulegen.

We soll auch Miemand von seinem Schenkbier/vor der an Ihn gelangten Schenk, Ordnung/ weniger andere/so Freybier im Keller / etwas heimlich und Kanmensveise verpfennigen oder verkaus fen; sondern ein Jeder seines Lohses er warten/ und wer dieses übertreten wird/ der soll in willkurliche Strafe verfallen reyn.

Wie denn auch durchaus nicht gestat» tet werden soll/noch kan/dap die Zeniz gen/kvelche Enaden oder Tisch Bier zu brauen berechtiget / sie seun auch wer sie wollen/solche ihre Freybiere/der andern Bürgerschaft zum Nachtheil verschen= ken/und andern/heimlich oder dffentlich/ verkaufen mögen/ben Verlust des Biers/ und anderer Bestrafung. Ingleichen wollen wir keine Bürger/



ie

iv

er

ie

uf

11

y

n

15

er

CI

it

10

10

en

oder unserer Diener einem/ außer seinem verkvilligten Deputate/das geringste im Schloßbrauhause zu brauen / weniger sein Deputat an andere/so des Brauens nicht berechtiget/ zu verkauffen oder zu üverlassen verstatten/ maßen wir zu dem Ende ben unserer gesamten Bbersteuers Einnahme allbereit gemäßene Verords

nung gethan haben.

Niemand soll auch ein Schenk und Hof-Freybierzugleich im Keller haben/ eins mit dem andern zu verzährfen: Sons dern/es soll der Frentrunk/nach besche ner Besichtigung/völligliegen bleiben; Die Verdächtigen aber/ und welche die Mnadenviere vißherd mißbrauchet / und selbe vor ihre Haußhaltung allerdings nicht bedurft/des Frenbier: Einlegens so lange müßiggehen/biß das Lohßbier auss geschenket/ oder des Schenkens/ und Nachschenkens der vermeinten Keigen/ gang



gank verlustig senn: und/do darwieder gehandelt wird/solches/gleich den Winkelschenken/bestraft werden.

Und/damit unter dergleichen Neigen schenken/auch sonsten/ander Viernicht mit unterbracht werden könne/ soll ein Zeder/der eine Neige behält/ wie vieles sey/ auf dem Rahthause anzeigen/und einschreiben/den Keller auch alsobalden/ wenn Er svieder aufthun will/besichtigen laßen/damit er sich verwahre/ und man auch versichert/ und vergewißert werde/ obes eintreffe. Sonsten soll das Neigens schenken ohne das auch keinem weiter zugelaßen werden/als ferne sich die ge= fundene Meige an Eymern und Kaßen/ sogezeichnet werden sollen/ ben der ersten Besichtigung eigentlich erstrecket gehabt/benStrafe/sowieder die Wins kelschenken verordnet.

D 2 IV. Von



m

m

er

118

ů:

m

rs

00

10

11/

tto

183

1;

ie

ID

gø

fo

nß

Von Bestrafung der Winkelschenken.

Sols soll auch durch diese wohlge, Meinte Brau- und Schenk, Orde nung / Kraft der gedruckten und publicirten Tranksteur, Ordnung / alles unbefugte fremde Vier-einschleppen und Einlegen/und daraus folgendes Winkels schenken und Bierverkaufen/ausser dffent, lichem Lohg/ mach Befügnüß ausgesteck ten Zeichens (durch welches Winkel schenken eine Zeit hero der Fürstl. Herrs schaft Wranksteiner eigennüßig unter-Idilagen / des Kahts wohlhergebrachte Kellernubung/zu gemeiner Haußhals tung merklichen Abbruch und Schadeni gestopfet / und der Bürgerschaft Nah: rung entzogen worden) gankstich verboten seyn/und die Verbrecker/ nach Inhalt anges



angeregter Franksteuer, Ordnung / bestrafet werden.

Ason Schuldigkeit der Brauhers ren/ und deren obliegenden We-

Eil auch keine Nukungohne Bez Miwerung ist/so soll ein iedweder Brauherr einen langen Ppieß/ oder eine Meukauete an dessen statt/ und dann einen Wasserenmer/ und eine Feuerspräße halten/ auch zum wenigsten eiz ne Stube und Kammer mit 2. zugerich teten Betten/und/wer ein Zanhes braus et/ufvier; ein Halbes aber auf 2. Pferde Stallung in seinem Hause haben/ solche zu bequemer Versehung fremder vornehmer Leute und Officirer iedesmahl vereit und fren behalten: Puch ben der= gleichen vorfallenden Einlogirung und Fürstl. Ausrichtungen/nothdürftig Heu



00

१इ

10

to

fo

15

ro

re

te

1=

11

und Strohe verschaffen / ben Verlust des Lohses und Frauens: Zu Erkundigung deßen dann sollen / vor Jährlicher Lohsung/Gerichtliche Visitationes an-und zu

Wert gestellet werden.

Hierüber/ und nach dem Inhalt der Statuten / ist insonderheit auch darauf zu sehen/obein Hauß viel oder wenig versteuret: Ingleichen was es schoßet/ und sonsten vor Beschwerung hat. Und soll fürter keiner ein gank Bierzubrauen bes fugt seyn/deßen Hauß nicht zum wenigs sten mit 400. alten Schocken in der Steuer liegt. Auch soll über die iekoim Lohse sich befindliche 120. Brauhauser/ hinführo keines mehr zugelaßen/und/da gleich einer sein Hauß darzu qualificiren wolte/solches dennoch nicht eingenornen werden/es sen dann/daß eines von denen ießigen Arauhäusern abgienge: und also obige Anzahlbeständig verbleiben.

Weil



Meist auch daraus confusion und dem Rathe Schaden entstehen wol sen/indeme sich jetzliche mit Berufung/ weil sie nicht brauen/das Brau Geschoß zu entrichten verfveigert; soll/solchem Disputatvorzukommen/ und damit des Raths Geschoß und Einkommen üm so viel mehr in seinem richtigen Gange erhalten / und nicht geschwäcket werden möge/Kraft dieses verordnet sein: 256 braue einer/oder nicht/daß Er denoch das vollige Brau-Geschoß/der/auf dem Hause habender Erb, und Braugerecht tigkeit halber/zu geben schuldig; auch/do gleich einer das Brauen mit dem Braus Geschoß gar abschreiben zu laßen gesons nen/Er dennoch/ weil es zu Verringes rung der Lehens, Gerechtigkeit / und des Raths Einkoinens gereichet/damit nicht gehöret werden solle.

23e=



g

u

U

11

a

n

II

Egehrem demnach aus Landes-Fürstticher Macht und Gewalt hiermit/
daß vorgehender neuen revidirten
Brau = Ordnung / in allen Articu=
ten und Claufulen/ steif / feste / und un=
verbrüchlich nachgelebt/und darwieder in seinerten Wege gehandelt werde. Maßen wir
dann Jeden / aufunterthänigstes Ansuchen/
darben zu schüßen / und handzuhaben erbötig
senn. Fedoch Uns anunsern habenden Rega=
lien und Gerechtigseiten/wie auch Männiglich
an seinem Recht allerdings unnachtheilig.
Treulich/sonder Gefährde.

Zu Uhrkund haben Wir diese Brau-Ordsüung eigenhändig unterschrieben / und Anser Fürstl. Cancellen Secret vordrucken laßen. So geschehen und geben Weimar zur Wilsbelmsburg/am 29. Mart. Anno 1684.



Q.K. 125,17. N ichk.Pof.Buchdr. Druckts?

